

**Kurz-Protokoll  
ordentliche Generalversammlung der mobilezone holding ag  
vom 4. April 2019, 10.30 Uhr.**

**Präsenz / Beschlussfähigkeit**

Von den 40'781'213 ausgegebenen Aktien befinden sich 100'000 Aktien im Eigenbestand, deren Stimmrechte ruhen. Der Dispobestand, die im Aktienregister nicht eingetragenen Namenaktien, beträgt 10'701'738. Damit sind 29'979'475 Aktien berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen. 19'665'823 oder 48.22 Prozent der ausgegebenen Aktien bzw. 65.60 Prozent der stimmberechtigten Aktien sind an der heutigen Generalversammlung anwesend. Die heutige Generalversammlung ist ordnungsgemäss konstituiert und für die vorgesehenen Traktanden beschlussfähig. Das absolute Mehr wird erreicht, sofern einem Antrag 9'832'912 Aktienstimmen (Traktandum 2: 9'472'335 Aktienstimmen) zustimmen. Das qualifizierte Mehr in Traktandum 4 wird erreicht, sofern dem Antrag 13'110'549 Aktienstimmen zustimmen.

**1. Jahresbericht 2018, Konzernrechnung 2018, Jahresrechnung 2018 der mobilezone holding ag, Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und die Ausschüttung aus Reserven aus Kapitaleinlagen**

**1.1 Erläuterungen zum Jahresbericht 2018 und zur Konzernrechnung 2018**

Der Jahresbericht 2018 wurde durch den Verwaltungsratspräsidenten Urs. T. Fischer und CEO Markus Bernhard, die Konzernrechnung und die Jahresrechnung der mobilezone holding ag durch CFO Andreas Fecker erläutert.

**1.2 Genehmigung des Jahresberichts 2018 und Konzernrechnung 2018**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht und die Konzernrechnung 2018 zu genehmigen.

Der Antrag des Verwaltungsrates wird gutgeheissen (19'622'515 Ja – Stimmen und 9'280 Nein – Stimmen bei 34'028 Enthaltungen).

**1.3 Genehmigung der Jahresrechnung 2018 der mobilezone holding ag**

Der Verwaltungsrat beantragt, die Jahresrechnung 2018 der mobilezone holding ag zu genehmigen.

Der Antrag des Verwaltungsrates wird gutgeheissen (19'623'275 Ja – Stimmen und 8'520 Nein – Stimmen bei 34'028 Enthaltungen).

#### 1.4 Verwendung des Bilanzgewinnes der mobilezone holding ag

Gewinnvortrag vom Vorjahr	CHF	23 494 619
Jahresgewinn 2018	CHF	28 517 229
Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung	CHF	52 011 848

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung den Bilanzgewinn 2018 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Antrag des Verwaltungsrates wird gutgeheissen (19'626'546 Ja – Stimmen und 10'562 Nein – Stimmen bei 28'715 Enthaltungen).

#### 1.5 Ausschüttung aus Reserven aus Kapitaleinlagen der mobilezone holding ag

Reserven aus Kapitaleinlagen – Vortrag vom Vorjahr	CHF	240
Zuweisung Reserven aus Kapitaleinlagen aus Kapitalerhöhung vom 26. März 2018	CHF	78 950 702
Verrechnungssteuerfreie Ausschüttung von CHF 0.60 pro dividendenberechtigte Aktie	CHF	-24 468 728
Vortrag Reserven aus Kapitaleinlagen auf neue Rechnung	CHF	54 482 214

Die verrechnungssteuerfreie Ausschüttung von CHF 0.60 pro Aktie aus den Reserven aus Kapitaleinlagen erfolgt am 11. April 2019 (ex-Datum 9. April 2019).

Der Antrag des Verwaltungsrates wird gutgeheissen (19'629'006 Ja – Stimmen und 28'394 Nein – Stimmen bei 8'423 Enthaltungen).

### 2. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, sämtlichen Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung zu erteilen.

Der Antrag des Verwaltungsrates wird gutgeheissen (18'892'486 Ja – Stimmen und 24'297 Nein – Stimmen bei 27'886 Enthaltungen).

### 3. Wahlen

#### 3.1 Wahl des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die Wahl der folgenden Verwaltungsräte der Gesellschaft für eine Amtsdauer von einem Jahr:

- 3.1.a Herr Urs T. Fischer (Wiederwahl);**
- 3.1.b Herr Christian Petit (Wiederwahl);**
- 3.1.c Frau Gabriela Theus (Wiederwahl);**
- 3.1.d Herr Peter K. Neuenschwander (Neuwahl);**

Verwaltungsrat	Art	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
Urs T. Fischer	Wiederwahl	19'549'297	62'543	38'983
Christian Petit	Wiederwahl	18'823'610	772'734	54'479
Gabriela Theus	Wiederwahl	19'565'634	43'068	42'121
Peter K. Neuenschwander	Neuwahl	19'528'324	64'454	58'045

Damit sind die Verwaltungsräte gewählt.

### 3.2 Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die Wahl von Urs T. Fischer zum Präsident des Verwaltungsrates der Gesellschaft für eine Amtsdauer von einem Jahr.

Der Antrag des Verwaltungsrates wird gutgeheissen (19'554'437 Ja – Stimmen und 55'007 Nein – Stimmen bei 41'379 Enthaltungen).

### 3.3 Wahlen in den Vergütungsausschuss

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl der folgenden Verwaltungsräte der Gesellschaft als Mitglieder des Vergütungsausschusses je für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

**3.3.a Herr Urs T. Fischer (Wiederwahl);**

**3.3.b Herr Christian Petit (Wiederwahl);**

**3.3.c Herr Peter K. Neuenschwander (Neuwahl);**

Verwaltungsrat	Art	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
Urs T. Fischer	Wiederwahl	19'363'939	228'303	58'581
Christian Petit	Wiederwahl	18'672'143	924'638	54'042
Peter K. Neuenschwander	Wiederwahl	19'380'707	209'788	60'328

Damit sind die Mitglieder des Vergütungsausschusses gewählt.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Verwaltungsrat beabsichtigt, ihn zum Vorsitzenden des Vergütungsausschusses zu ernennen.

### 3.4 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Hodgskin Rechtsanwälte, Zürich als unabhängigen Stimmrechtsvertreter der mobilezone holding ag bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Der Antrag des Verwaltungsrates wird gutgeheissen (19'639'489 Ja – Stimmen und 889 Nein – Stimmen bei 10'445 Enthaltungen).

### 3.5 Wahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der PricewaterhouseCoopers AG als Revisionsstelle für ein Jahr.

Der Antrag des Verwaltungsrates wird gutgeheissen (19'381'114 Ja – Stimmen und 250'748 Nein – Stimmen bei 16'061 Enthaltungen).

## **4. Statutenänderung**

### **4.1 Schaffung von genehmigtem Kapital**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die Schaffung von genehmigtem Kapital im Umfang von maximal CHF 40'000, womit der Verwaltungsrat ermächtigt werden soll, das Aktienkapital jederzeit bis zum 5. April 2021 durch Ausgabe von höchstens 4'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je 1 Rp zu erhöhen.

Der Antrag des Verwaltungsrates wird gutgeheissen (19'454'071 Ja – Stimmen und 154'667 Nein – Stimmen bei 35'185 Enthaltungen).

### **4.2 Anpassung von Vergütungsbestimmungen gemäss VegüV**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die Zustimmung zu den im Anhang "Statutenrevision der mobilezone holding ag" beschriebenen Änderungen der Art. 28, 29 und 31 sowie zur Einführung des im Anhang "Statutenrevision der mobilezone holding ag" beschriebenen neuen Art. 32.

Der Antrag des Verwaltungsrates wird gutgeheissen (18'549'553 Ja – Stimmen und 926'730 Nein – Stimmen bei 167'640 Enthaltungen).

### **4.3 Generelle Revision der Statuten zur Verbesserung der Corporate Governance und Stärkung der Aktionärsrechte**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die Zustimmung zu sämtlichen im Anhang "Statutenrevision der mobilezone holding ag" beschriebenen Statutenänderungen mit Ausnahme der bereits von den Anträgen zu Traktanden 4.1 und 4.2 erfassten Statutenänderungen.

Der Antrag des Verwaltungsrates wird gutgeheissen (19'546'751 Ja – Stimmen und 64'266 Nein – Stimmen bei 32'906 Enthaltungen).

## **5. Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung**

### **5.1 Genehmigung des Gesamtbetrags der maximal zulässigen Vergütung des Verwaltungsrats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die Genehmigung des Gesamtbetrags der maximal zulässigen Vergütung des Verwaltungsrats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung in Höhe von CHF 0.47 Mio.

Der Antrag des Verwaltungsrates wird gutgeheissen (19'174'918 Ja – Stimmen und 329'091 Nein – Stimmen bei 139'914 Enthaltungen).

## **5.2 Genehmigung des Gesamtbetrags der variablen Vergütung an die Konzernleitung für das vergangene Geschäftsjahr 2018**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die Genehmigung des Gesamtbetrags der variablen Vergütung an die Konzernleitung für das vergangene Geschäftsjahr 2018 in Höhe von CHF 1.2 Mio.

Der Antrag des Verwaltungsrates wird gutgeheissen (14'920'998 Ja – Stimmen und 1'376'629 Nein – Stimmen bei 3'346'168 Enthaltungen).

## **5.3 Genehmigung des Gesamtbetrags der maximal zulässigen fixen Vergütung der Konzernleitung für das laufende Geschäftsjahr 2019**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die Genehmigung des Gesamtbetrags der maximal zulässigen fixen Vergütung der Konzernleitung für das laufende Geschäftsjahr 2019 in Höhe von CHF 2.3 Mio.

Der Antrag des Verwaltungsrates wird gutgeheissen (15'316'838 Ja – Stimmen und 4'180'336 Nein – Stimmen bei 146'621 Enthaltungen).

## **5.4 Genehmigung des Gesamtbetrags der maximal zulässigen variablen Vergütung der Konzernleitung für das laufende Geschäftsjahr 2019**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die Genehmigung des Gesamtbetrags der maximal zulässigen variablen Vergütung der Konzernleitung für das laufende Geschäftsjahr 2019 in Höhe von CHF 2.3 Mio.

Der Antrag des Verwaltungsrates wird gutgeheissen (15'283'579 Ja – Stimmen und 4'210'791 Nein – Stimmen bei 149'425 Enthaltungen).

## **5.5 Genehmigung des Gesamtbetrags der maximal zulässigen Vergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2020**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die Genehmigung des Gesamtbetrags der maximal zulässigen Vergütung der Konzernleitung für Geschäftsjahr 2020 in Höhe von CHF 4.8 Mio.

Der Antrag des Verwaltungsrates wird gutgeheissen (17'496'025 Ja – Stimmen und 1'982'131 Nein – Stimmen bei 165'639 Enthaltungen).

Damit ist die Generalversammlung beendet. Der Vorsitzende dankt den Aktionären für die Teilnahme und Aufmerksamkeit.

Ende der Generalversammlung: 12:30 Uhr

4. April 2019

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

\_\_\_\_\_  
Urs T. Fischer

\_\_\_\_\_  
Andreas Fecker

Beilage:

- Statutenrevision der mobilezone holding ag

# Statutenrevision der mobilezone holding ag

Bisherige Fassung	Beantragte Fassung mit markierten Änderungen
<b>I. TITEL: FIRMA, SITZ, ZWECK UND DAUER</b>	<b>I. TITEL: FIRMA, SITZ, ZWECK UND DAUER</b>
<b>Artikel 1</b> Unter der Firma mobilezone holding ag (mobilezone holding sa) (mobilezone holding ltd) besteht eine Aktiengesellschaft, die den vorliegenden Statuten und dem XXVI. Titel des Schweizerischen Obligationenrechtes untersteht.  Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Risch (ZG).  Die Gesellschaft besteht auf unbegrenzte Dauer.	<b>Firma und Sitz</b> <b>Artikel 1</b> [Keine Änderung]
<b>Artikel 2</b> Der Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, die Verwaltung, das Halten und die Veräusserung von Beteiligungen an Unternehmen aller Art im In- und Ausland, insbesondere mit Tätigkeitsbereichen auf den Gebieten von Handel, Industrie und Dienstleistungen.  Die Gesellschaft kann Liegenschaften und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland erwerben, belasten, verwerten und verkaufen sowie andere Gesellschaften finanzieren.	<b>Zweck</b> <b>Artikel 2</b> [Keine Änderung]
<b>II. TITEL: AKTIENKAPITAL UND AKTIEN</b>	<b>II. TITEL: AKTIENKAPITAL UND AKTIEN</b>
<b>Artikel 3</b> Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 407'812.13 und ist vollständig einbezahlt.  Es ist eingeteilt in 40'781'213 Aktien zu je 1 Rp. Nennwert.	<b>Aktienkapital</b> <b>Artikel 3</b> Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 407'812.13 und ist vollständig einbezahlt.  Es ist eingeteilt in 40'781'213 <b>Aktien</b> <b>Namenaktien</b> zu je 1 Rp. Nennwert.
	<b>Genehmigtes Kapital</b> <b>Artikel 3a</b> <u>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 5. April 2021 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 40'000 durch Ausgabe von höchstens 4'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je 1 Rp. zu erhöhen. Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist gestattet.</u>  <u>Der Verwaltungsrat legt den Zeitpunkt der Ausgabe von neuen Aktien, deren Ausgabepreis, die Art der Liberierung, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest.</u>  <u>Der Verwaltungsrat kann neue Aktien auch mittels Festübernahme oder auf eine andere Weise durch eine oder mehrere Banken und anschliessendem Angebot an Aktionäre oder Dritte ausgeben. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.</u>  <u>Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten oder ausgewählten Aktionären zuzuweisen, im Fall der Verwendung der Aktien für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für eine Aktienplatzierung bei einem oder mehreren Anlegern zwecks Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen.</u>

## Bisherige Fassung

### Artikel 4

Die Aktien lauten auf den Namen.

Die Generalversammlung kann durch Statutenänderung sowohl die Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien als auch die Umwandlung von Namen- in Inhaberaktien beschliessen.

Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelkunden, Globalurkunden und/oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, die in einer dieser Formen ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Titel in Form von Wertpapieren oder auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Der Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

Nicht als Bucheffekten geführte Namenaktien der Gesellschaft in der Form von Wertrechten werden durch Zession übertragen.

Werden Namenaktien in der Form von Einzelkunden oder Globalurkunden ausgegeben, tragen sie die Original- oder Faksimileunterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

### Artikel 5

Die Gesellschaft führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen, Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen mit Sitz) eingetragen werden. Wechselt ein Aktionär seinen Wohnort oder Sitz, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die im Aktienbuch eingetragene Adresse. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

## Beantragte Fassung mit markierten Änderungen

### Aktien

### Artikel 4

Die Aktien lauten auf den Namen.

~~Die Generalversammlung kann durch Statutenänderung sowohl die Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien als auch die Umwandlung von Namen- in Inhaberaktien beschliessen.~~

Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelkunden, Globalurkunden und/oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, die in einer dieser Formen ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Titel in Form von Wertpapieren oder auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Der Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

Nicht als Bucheffekten geführte Namenaktien der Gesellschaft in der Form von Wertrechten werden durch Zession übertragen.

Werden Namenaktien in der Form von Einzelkunden oder Globalurkunden ausgegeben, tragen sie die Original- oder Faksimileunterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

### Aktienbuch

### Artikel 5

Die Gesellschaft führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen, Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen mit Sitz) eingetragen werden. Wechselt ein Aktionär seinen Wohnort oder Sitz, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die im Aktienbuch eingetragene Adresse. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung zu streichen, wenn die Eintragung durch falsche Angaben zustande gekommen ist. Er muss den betroffenen Aktionär vorgängig anhören. Der betroffene Aktionär ist umgehend über die Streichung zu informieren.

Der Verwaltungsrat trifft die zur Führung des Aktienbuches notwendigen Anordnungen und kann entsprechende Reglemente oder Richtlinien erlassen. Er kann seine Aufgaben delegieren.

Der Verwaltungsrat gibt in der Einladung zur Generalversammlung das für die Teilnahme- und Stimmberechtigung massgebende Stichdatum der Eintragung im Aktienbuch bekannt.



Bisherige Fassung	Beantragte Fassung mit markierten Änderungen
<b>III. TITEL: ORGANISATION DER GESELLSCHAFT</b>	<b>III. TITEL: ORGANISATION DER GESELLSCHAFT</b>
A. GENERALVERSAMMLUNG	A. GENERALVERSAMMLUNG
<b>Artikel 6</b> Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.	<b>Artikel 6</b> Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.
Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:	Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;</li> <li>2. die Wahl des Prääsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses;</li> <li>3. die Wahl der Revisionsstelle;</li> <li>4. die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;</li> <li>5. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;</li> <li>6. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;</li> <li>7. die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 28 der Statuten;</li> <li>8. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;</li> <li>9. die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.</li> </ol>	<p><b>Befugnisse</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;</li> <li>2. die Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses;</li> <li>3. die Wahl der Revisionsstelle;</li> <li>4. die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;</li> <li>5. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;</li> <li>6. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;</li> <li>7. die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 28 der Statuten;</li> <li>8. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;</li> <li>9. <u>die Dekotierung der Aktien der Gesellschaft von der SIX Swiss Exchange oder ihrer Nachfolgeorganisation;</u></li> <li>10. <u>die</u> Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.</li> </ol> <p><u>Im Fall eines Dekotierungsbeschlusses i.S.v. Abs. 1 Ziffer 9 bestimmt der Verwaltungsrat den Zeitpunkt und die weiteren Modalitäten der Dekotierung im Einklang mit den anwendbaren Regularien und Bestimmungen der SIX Swiss Exchange oder ihrer Nachfolgeorganisation.</u></p>
<b>Artikel 7</b> Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen, namentlich in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.	<p><b>Zeit und Ort</b></p> <b>Artikel 7</b> [Keine Änderung]
Die Generalversammlung tritt an dem vom Verwaltungsrat bezeichneten Ort zusammen.	

Bisherige Fassung	Beantragte Fassung mit markierten Änderungen
<p><b>Artikel 8</b> Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.</p> <p>Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 % des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Aktien von mindestens 3% des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge anbegehrt.</p>	<p><b>Zuständigkeit zur Einberufung; Traktandierung</b></p> <p><b>Artikel 8</b> Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.</p> <p>Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 % des Aktienkapitals vertreten, <u>schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des dazu gehörigen Antrages beim Verwaltungsrat</u> verlangt werden. Aktionäre, die Aktien von mindestens <u>32</u> % des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. <u>Das betreffende Traktandierungsbegehren hat mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge bei der Gesellschaft einzutreffen.</u> Einberufung und Traktandierung werden <u>schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge anbegehrt.</u></p>
<p><b>Artikel 9</b> Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt einzuberufen. Die Einladung kann überdies durch Brief an alle im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre erfolgen.</p> <p>Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sowie der Vergütungsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen.</p> <p>In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Die Einberufung einer ordentlichen Generalversammlung hat des Weiteren einen Hinweis auf das Recht eines jeden Aktionärs zu enthalten, dass ihm die Gesellschaft unverzüglich eine Ausfertigung des Geschäftsberichtes und des Revisionsberichtes sowie des Vergütungsberichtes zustellt.</p>	<p><b>Zeitpunkt und Inhalt der Einberufung</b></p> <p><b>Artikel 9</b> [Keine Änderung]</p>
<p><b>Artikel 10</b> Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.</p> <p>Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.</p>	<p><b>Anträge</b></p> <p><b>Artikel 10</b> [Keine Änderung]</p>
<p><b>Artikel 11</b> Jede Aktie berechtigt an der Generalversammlung zu einer Stimme.</p>	<p><b>Stimmrecht</b></p> <p><b>Artikel 11</b> [Keine Änderung]</p>
<p><b>Artikel 12</b> Jeder Aktionär kann sich durch eine schriftlich bevollmächtigte Drittperson, die nicht Aktionär sein muss, oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Aktionäre können dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen, wobei der Verwaltungsrat die Modalitäten bestimmt. Die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates entscheiden über die Anerkennung oder die Zurückweisung der Vollmacht.</p>	<p><b>Vertretung</b></p> <p><b>Artikel 12</b> [Keine Änderung]</p>

## Bisherige Fassung

### Artikel 13

Die ordnungsgemässe Konstituierung der Generalversammlung ist, sofern in den Statuten nicht etwas anderes bestimmt wird, nicht von der Zahl der vertretenen Aktien abhängig.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Kann im ersten Wahlgang keiner der zur Wahl stehenden Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit auf sich vereinigen, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im Rahmen des zweiten Wahlganges ist das relative Stimmenmehr massgebend.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt werden.

## Beantragte Fassung mit markierten Änderungen

### Beschlussfassung

### Artikel 13

Die ordnungsgemässe Konstituierung der Generalversammlung ist, sofern in den Statuten nicht etwas anderes bestimmt wird, nicht von der Zahl der vertretenen Aktien abhängig.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der **vertretenen abgegebenen** Aktienstimmen, **unter Ausschluss der Stimmenthaltungen, der leeren und ungültigen Stimmen.**

Kann im ersten Wahlgang keiner der zur Wahl stehenden Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit auf sich vereinigen, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im Rahmen des zweiten Wahlganges ist das relative Stimmenmehr massgebend.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. Die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;

**8. die Dekotierung der Aktien der Gesellschaft von der SIX Swiss Exchange oder ihrer Nachfolgeorganisation;**

**89. die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation.**

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt werden.

**Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, es sei denn, dass die Generalversammlung eine schriftliche Abstimmung bzw. Wahl beschliesst oder der Vorsitzende eine solche anordnet. Die Abstimmung bzw. Wahl kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch mittels elektronischer Verfahren durchgeführt werden. Elektronische Abstimmungen und Wahlen sind schriftlichen Abstimmungen und Wahlen gleichgestellt.**

**Der Vorsitzende kann eine offene Abstimmung oder Wahl jederzeit durch eine schriftliche oder elektronische Abstimmung oder Wahl wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Abstimmung oder Wahl als nicht geschehen.**

Bisherige Fassung	Beantragte Fassung mit markierten Änderungen
<p><b>Artikel 14</b> Der Präsident oder ein anderes, durch den Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrates führt den Vorsitz der Generalversammlung. Bei Abwesenheit sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates wird der Vorsitzende von der Generalversammlung ernannt.</p> <p>Der Vorsitzende bestimmt den Sekretär der Generalversammlung und die Stimmzähler. Die genannten Personen müssen nicht notwendigerweise Aktionäre sein.</p>	<p><b>Vorsitz</b></p> <p><b>Artikel 14</b> [Keine Änderung]</p>
<p><b>Artikel 15</b> Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung eines Protokolls der Generalversammlung. Dieses Protokoll hält fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären und vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;</li> <li>2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;</li> <li>3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;</li> <li>4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.</li> </ol> <p>Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Sekretär der Generalversammlung unterzeichnet.</p> <p>Den Aktionären steht das Recht zu, das Protokoll einzusehen.</p>	<p><b>Protokoll</b></p> <p><b>Artikel 15</b> [Keine Änderung]</p>
<p>B. DER VERWALTUNGSRAT</p>	<p>B. DER VERWALTUNGSRAT</p>
<p><b>Artikel 16</b> Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern.</p> <p><b>Artikel 17</b> Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für eine Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</p> <p>Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.</p> <p>Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 6 Abs. 2 Ziff. 2 der Statuten selbst.</p>	<p><b>Zusammensetzung</b></p> <p><b>Artikel 16</b> Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus <b>einem-drei bis sieben oder mehreren</b> von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern.</p> <p><b>Amtsdauer; Konstituierung</b></p> <p><b>Artikel 17</b> Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für eine Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</p> <p>Eine Wiederwahl ist <b>unbeschränkt</b> möglich.</p> <p>Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 6 Abs. 2 Ziff. 2 der Statuten selbst.</p>
<p><b>Artikel 18</b> Der Verwaltungsrat wird vom Präsidenten so oft einberufen, als dies die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.</p> <p>Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.</p> <p>In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.</p>	<p><b>Einberufung; Auskunft</b></p> <p><b>Artikel 18</b> [Keine Änderung]</p>

Bisherige Fassung	Beantragte Fassung mit markierten Änderungen	
<p><b>Artikel 19</b> Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.</p> <p>Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung durch die Mehrheit aller Mitglieder des Verwaltungsrates zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern der Antrag allen Mitgliedern des Verwaltungsrates zugestellt worden ist und kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.</p> <p>Das Organisationsreglement des Verwaltungsrates kann zu den Bestimmungen über Quorum und Beschlussfassung gemäss Absatz 1 und 2 Ausnahmen vorsehen.</p> <p>Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p><b>Beschlussfassung: Protokoll</b></p>	<p><b>Artikel 19</b> [Keine Änderung]</p>
<p><b>Artikel 20</b> Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.</p> <p>Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;</li> <li>2. die Festlegung der Organisation;</li> <li>3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;</li> <li>4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;</li> <li>5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;</li> <li>6. die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;</li> <li>7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung</li> </ol>	<p><b>Zuständigkeit</b></p>	<p><b>Artikel 20</b> [Keine Änderung]</p>

Bisherige Fassung	Beantragte Fassung mit markierten Änderungen	
<p><b>Artikel 21</b> Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft nach Massgabe eines Organisationsreglements einem oder mehreren seiner Mitglieder oder anderen natürlichen Personen, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, übertragen.</p> <p>Wenigstens ein zur Vertretung der Gesellschaft befugtes Mitglied des Verwaltungsrates muss in der Schweiz wohnhaft sein. Der Verwaltungsrat bestimmt die Zeichnungsbefugnis und erteilt die Zeichnungsberechtigung.</p>	<p><u>Übertragung</u> <u>Geschäftsführung;</u> <u>Wohnsitz; Zeich-</u> <u>nungsberechtigung</u></p>	<p><b>Artikel 21</b> [Keine Änderung]</p>
<p><b>Artikel 22</b> Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte ständige Ausschüsse wählen. Art. 23 der Statuten bleibt vorbehalten.</p> <p>Der Verwaltungsrat bestimmt die Einzelheiten im Organisationsreglement.</p>	<p><u>Ständige Ausschüsse</u></p>	<p><b>Artikel 22</b> [Keine Änderung]</p>
<p><b>Artikel 23</b> Der Vergütungsausschuss besteht aus Mitgliedern des Verwaltungsrats. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden jährlich von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.</p> <p>Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik und -richtlinien und der Leistungsziele sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und kann dem Verwaltungsrat Vorschläge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.</p> <p>Der Verwaltungsrat bestimmt in einem Reglement, für welche Funktionen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Vergütungsausschuss, allein oder zusammen mit anderen Funktionsträgern, Vorschläge für die Leistungsziele, Zielwerte und Vergütungen unterbreitet und für welche Funktionen er allenfalls diese Leistungsziele, Zielwerte und Vergütungen im Rahmen der Statuten und der vom Verwaltungsrat erlassenen Richtlinien selber festsetzt.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.</p>	<p><u>Vergütungsaus-</u> <u>schuss; Grundsätze</u> <u>über Aufgaben und</u> <u>Zuständigkeiten</u></p>	<p><b>Artikel 23</b> Der Vergütungsausschuss besteht aus Mitgliedern des Verwaltungsrats. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden jährlich von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist <b>unbeschränkt</b> möglich.</p> <p>Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik und -richtlinien und der Leistungsziele sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und kann dem Verwaltungsrat Vorschläge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.</p> <p>Der Verwaltungsrat bestimmt in einem Reglement, für welche Funktionen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Vergütungsausschuss, allein oder zusammen mit anderen Funktionsträgern, Vorschläge für die Leistungsziele, Zielwerte und Vergütungen unterbreitet und für welche Funktionen er allenfalls diese Leistungsziele, Zielwerte und Vergütungen im Rahmen der Statuten und der vom Verwaltungsrat erlassenen Richtlinien selber festsetzt.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.</p>
<p>C. DIE REVISIONSSTELLE</p>		<p>C. DIE REVISIONSSTELLE</p>
<p><b>Artikel 24</b> Die Generalversammlung wählt ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen als Revisionsstelle.</p> <p>Die Revisionsstelle muss im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen unabhängig sein. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.</p>	<p><u>Anforderungen</u></p>	<p><b>Artikel 24</b> [Keine Änderung]</p>
<p><b>Artikel 25</b> Die Revisionsstelle wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Diese Amtsdauer endet mit der Generalversammlung, an welcher der Revisionsbericht zu erstatten ist.</p> <p>Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.</p>	<p><u>Amtsdauer</u></p>	<p><b>Artikel 25</b> Die Revisionsstelle wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Diese Amtsdauer endet mit der Generalversammlung, an welcher der Revisionsbericht zu erstatten ist.</p> <p>Die Wiederwahl ist <b>unbeschränkt</b> möglich.</p>
<p><b>Artikel 26</b> Die Revisionsstelle ist das Rechnungsprüfungsorgan der Gesellschaft. Es obliegen ihr die Aufgaben gemäss Gesetz.</p>	<p><u>Aufgaben</u></p>	<p><b>Artikel 26</b> [Keine Änderung]</p>

Bisherige Fassung	Beantragte Fassung mit markierten Änderungen
<p><b>Artikel 27</b> Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinns beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und ein Revisor anwesend ist.</p> <p>Auf die Anwesenheit eines Revisors kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.</p>	<p><b>Abnahme der Rechnung und Gewinnverwendung</b></p> <p><b>Artikel 27</b> [Keine Änderung]</p>
<p><b>IV. TITEL: BESTIMMUNGEN ZUR VERGÜTUNG</b></p>	<p><b>IV. TITEL: BESTIMMUNGEN ZUR VERGÜTUNG</b></p>
<p><b>Artikel 28</b> Die Generalversammlung stimmt jährlich gesondert über die Genehmigung der Gesamtbeträge ab, die der Verwaltungsrat beantragt hat für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die maximal zulässige Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung,</li> <li>2. die maximal zulässige fixe Vergütung der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr,</li> <li>3. die variable Vergütung der Geschäftsleitung für das vergangene Geschäftsjahr.</li> </ol> <p>Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende oder zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder anderen Zeitperioden zur Genehmigung unterbreiten.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann Vergütungen ausrichten bzw. ausrichten lassen, welche entweder von der Generalversammlung bereits genehmigt worden sind oder unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung erfolgen.</p> <p>Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jeder Person, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der fixen Vergütung der Geschäftsleitung durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn der bereits genehmigte maximale Gesamtbetrag der fixen Vergütung für deren Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode für die Geschäftsleitung 25% des jeweils letzten genehmigten Gesamtbetrags der maximalen fixen Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.</p>	<p><b>Genehmigung der Vergütung für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung</b></p> <p><b>Artikel 28</b> Die Generalversammlung stimmt jährlich gesondert über die Genehmigung der Gesamtbeträge ab, die der Verwaltungsrat beantragt hat für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die maximal zulässige Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung,</li> <li>2. die maximal zulässige <b>fixe</b> Vergütung der Geschäftsleitung für das <b>laufende kommende</b> Geschäftsjahr.</li> <li><del>3. die variable Vergütung der Geschäftsleitung für das vergangene Geschäftsjahr.</del></li> </ol> <p><b>Der Verwaltungsrat kann den jeweiligen maximalen Gesamtbetrag in einen maximalen Gesamtbetrag für fixe und einen für variable Vergütungen unterteilen und die entsprechenden Anträge der Generalversammlung separat zur Genehmigung vorlegen. Er kann die entsprechenden Anträge zudem auch in andere einzelne Vergütungselemente aufteilen und/oder mit Bezug auf Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende oder zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder anderen Zeitperioden der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreiten.</b></p> <p>Der Verwaltungsrat kann Vergütungen ausrichten bzw. ausrichten lassen, welche entweder von der Generalversammlung bereits genehmigt worden sind oder unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung erfolgen.</p> <p><b>Der Verwaltungsrat unterbreitet den Vergütungsbericht der Generalversammlung zur Konsultativabstimmung.</b></p> <p>Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jeder Person, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der <b>fixen</b> Vergütung der Geschäftsleitung durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn der bereits genehmigte maximale Gesamtbetrag der <b>fixen</b> Vergütung für deren Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode für die Geschäftsleitung 25 % des jeweils letzten genehmigten Gesamtbetrags der maximalen <b>fixen</b> Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.</p>

## Bisherige Fassung

### Artikel 29

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates umfasst nur fixe Vergütungselemente.

Den Mitgliedern der Geschäftsleitung kann zusätzlich zur fixen Vergütung eine variable Vergütung ausgerichtet werden.

Die variable Vergütung richtet sich nach der Erreichung bestimmter Leistungsziele. Die Leistungsziele können unter Berücksichtigung von Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers der variablen Vergütung individuelle Ziele, Unternehmens- und bereichsspezifische Ziele und im Vergleich zum Markt, zu anderen Unternehmen oder zu vergleichbaren Richtgrößen berechnete Ziele umfassen. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt die Gewichtung der Leistungsziele und die jeweiligen Zielwerte fest.

Die Vergütung kann in Form von Geld, Aktien oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung kann zudem in der Form von Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten gewährt werden. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt Zuteilungsbedingungen und Verfallsbedingungen fest.

Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

## Beantragte Fassung mit markierten Änderungen

### Vergütungs- grundsätze

### Artikel 29

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates umfasst nur fixe Vergütungselemente. Sofern vom Verwaltungsrat nicht anders festgelegt, wird diese in bar ausgerichtet.

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung umfasst fixe und variable Vergütungselemente. Die fixe Vergütung besteht aus einem in bar ausgerichteten Basissalär und weiteren Vergütungselementen und Vorteilen. Die variable Vergütung umfasst kurzfristige und/oder langfristige variable Vergütungselemente. Die variable Vergütung kann maximal 130 % der fixen Vergütung betragen.

Den Mitgliedern der Geschäftsleitung kann zusätzlich zur fixen Vergütung eine variable Vergütung ausgerichtet werden:

Kurzfristige variable Vergütungselemente orientieren sich an Leistungswerten, die das Ergebnis der Gesellschaft, der Gruppe oder Teilen davon, im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrößen berechnete Ziele und/oder individuelle Ziele berücksichtigen, und deren Erreichung sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraumes bemisst. Sofern vom Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, vom Vergütungsausschuss nicht anders festgelegt, werden kurzfristige variable Vergütungselemente in Form von Aktien der Gesellschaft oder in bar ausgerichtet, wobei diese Aktien während einer gewissen Zeitperiode gesperrt werden können. Die variable Vergütung richtet sich nach der Erreichung bestimmter Leistungsziele. Die Leistungsziele können unter Berücksichtigung von Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers der variablen Vergütung individuelle Ziele, Unternehmens- und bereichsspezifische Ziele und im Vergleich zum Markt, zu anderen Unternehmen oder zu vergleichbaren Richtgrößen berechnete Ziele umfassen. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt die Gewichtung der Leistungsziele und die jeweiligen Zielwerte fest:

Langfristige variable Vergütungselemente berücksichtigen den nachhaltigen, langfristigen Erfolg der Gesellschaft und/oder der Gruppe und können auch Anbindungsanreize beinhalten. Sofern vom Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, vom Vergütungsausschuss nicht anders festgelegt, sind langfristige variable Vergütungselemente ganz oder teilweise in Form von Aktien der Gesellschaft zu beziehen, wobei diese Aktien während einer gewissen Zeitperiode gesperrt werden können.

Die Vergütung kann in bar oder in Form von Geld; Aktien ausgerichtet werden. Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung kann zudem in der Form von Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten gewährt werden. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt Vesting-, Ausübungs- und Zuteilungsbedingungen und allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest.

Diese können vorsehen, dass aufgrund im Voraus bestimmter Ereignisse, wie eines Kontrollwechsels oder der Beendigung eines Arbeits oder Mandatsvertrages, Vesting- und/oder Ausübungsbedingungen und/oder Sperrfristen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, sowie Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder unter Verwendung von genehmigtem oder bedingtem Aktienkapital bereitstellen.

Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.



Bisherige Fassung	Beantragte Fassung mit markierten Änderungen	
<p><b>Artikel 30</b> Die Gesellschaft kann selber oder über von ihr kontrollierte Gesellschaften mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Verträge über Vergütungen abschließen. Solche Verträge werden höchstens für eine feste Dauer von einem Jahr oder mit einer Kündigungsfrist von höchstens zwölf Monaten abgeschlossen.</p>	<p><u>Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung</u></p>	<p><b>Artikel 30</b> [Keine Änderung]</p>
<p><b>Artikel 31</b> Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als fünfzehn zusätzliche Mandate ausüben, wovon nicht mehr als fünf in börsenkotierten Unternehmen.</p>	<p><u>Mandate von Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung ausserhalb der mobilezone Gruppe</u></p>	<p><b>Artikel 31</b> Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als fünf <u>zehn</u> zusätzliche Mandate <u>in börsenkotierten Gesellschaften und mehr als zehn Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften</u> ausüben. <del>; wovon nicht mehr als fünf in börsenkotierten Unternehmen.</del></p>
<p>Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als sechs Mandate ausüben, wovon nicht mehr als eines in einem börsenkotierten Unternehmen.</p>		<p>Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als <u>sechs-zwei</u> Mandate <u>in börsenkotierten Gesellschaften und mehr als vier Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften</u> ausüben. <del>; wovon nicht mehr als eines in einem börsenkotierten Unternehmen.</del></p>
<p>Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedene Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat. Nicht unter die Beschränkung dieses Art. 31 fallen Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren.</p>	<p>Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedene Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat. Nicht unter die Beschränkung dieses Art. 31 fallen</p>	<p>Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedene Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat. Nicht unter die Beschränkung dieses Art. 31 fallen</p>
		<p>1. Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;</p> <p>2. <u>Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften wahrgenommen werden. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen; und</u></p> <p>3. <u>Mandate in Vereinen und Verbänden, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts sowie Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als sechs solche Mandate wahrnehmen.</u></p>
		<p><u>Die Annahme von Mandaten von Mitgliedern der Geschäftsleitung in Rechtseinheiten ausserhalb der mobilezone Gruppe ist vom Verwaltungsrat bzw., wenn an diesen delegiert, vom Vergütungsausschuss vorgängig zu genehmigen.</u></p>
		<p><u>Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung, welche im Zeitpunkt ihrer Wahl bzw. Ernennung bei der Gesellschaft oder welche durch die Annahme eines Mandates bei einer Rechtseinheit ausserhalb der mobilezone Gruppe die Anforderungen dieser Statutenbestimmung nicht oder nicht mehr erfüllen, haben bis zum ordentlichen Rücktrittsdatum eines überzähligen Mandates, längstens aber innert 12 Monaten seit dieser Wahl bzw. Ernennung oder Annahme ihre Anzahl Mandate auf das erlaubte Mass zu reduzieren. Während dieser Zeit sind sie Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung mit allen Rechten und Pflichten.</u></p>

Bisherige Fassung	Beantragte Fassung mit markierten Änderungen	
	<p><u>Darlehen und Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung</u></p>	<p><u>Artikel 32</u> Es werden keine Darlehen oder Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates gewährt.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann Mitgliedern der Geschäftsleitung Darlehen oder Kredite gewähren. Solche Darlehen oder Kredite dürfen gesamthaft den Betrag von CHF 500'000 nicht übersteigen und dürfen nur zu marktüblichen Bedingungen gewährt werden.</p>
<p><b>V. TITEL: GESCHÄFTSJAHR, GESCHÄFTSBERICHT UND GEWINNVERTEILUNG</b></p>	<p><b>V. TITEL: GESCHÄFTSJAHR, GESCHÄFTSBERICHT UND GEWINNVERTEILUNG</b></p>	
<p><b>Artikel 32</b> Der Verwaltungsrat legt das Geschäftsjahr fest</p>	<p><u>Geschäftsjahr</u></p>	<p><b>Artikel 332</b> [Keine Änderung im Text]</p>
<p><b>Artikel 33</b> Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Lagebericht und einer Konzernrechnung zusammensetzt, soweit das Gesetz eine solche verlangt.</p> <p>Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Geldflussrechnung, der Bilanz und dem Anhang. Sie wird nach den gesetzlichen Bestimmungen erstellt.</p> <p>Der Lagebericht stellt den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft sowie gegebenenfalls des Konzerns am Ende des Geschäftsjahres unter Gesichtspunkten dar, die in der Jahresrechnung nicht zum Ausdruck kommen.</p> <p>Sofern eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard der Rechnungslegung erstellt wird, kann auf die Geldflussrechnung und den Lagebericht verzichtet werden.</p>	<p><u>Geschäftsbericht</u></p>	<p><b>Artikel 343</b> [Keine Änderung im Text]</p>
<p><b>Artikel 34</b> 5 % des Jahresgewinnes sind der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese 20 % des einbezahlten Aktienkapitals erreicht. Wenn in der Folge die allgemeine Reserve die gesetzlich vorgeschriebene Höhe von 20 % des einbezahlten Aktienkapitals nicht mehr erreicht, haben weitere Zuweisungen zu erfolgen, bis diese Grenze wieder erreicht ist.</p> <p>Über die Verteilung des restlichen Bilanzgewinnes beschliesst die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates, wobei die zwingenden Gesetzesbestimmungen über die gesetzliche Reserve zu beachten sind.</p>	<p><u>Reserven; Gewinnverwendung</u></p>	<p><b>Artikel 354</b> [Keine Änderung im Text]</p>
<p><b>Artikel 35</b> Die Auszahlung der Dividende erfolgt zu dem vom Verwaltungsrat bezeichneten Zeitpunkt. Dividenden, welche nicht innert fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit geltend gemacht werden, fallen der Gesellschaft zu.</p>	<p><u>Dividende</u></p>	<p><b>Artikel 365</b> [Keine Änderung im Text]</p>
<p><b>VI. TITEL: LIQUIDATION</b></p>	<p><b>VI. TITEL: LIQUIDATION</b></p>	
<p><b>Artikel 36</b> Die Liquidation der Gesellschaft wird durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.</p> <p>Wenigstens einer der Liquidatoren muss in der Schweiz wohnhaft und zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sein.</p>	<p><u>Zuständigkeit</u></p>	<p><b>Artikel 376</b> [Keine Änderung im Text]</p>

Bisherige Fassung	Beantragte Fassung mit markierten Änderungen	
<p><b>Artikel 37</b> Die Befugnisse der Organe der Gesellschaft werden mit dem Eintritt der Liquidation auf die Handlungen beschränkt, die für die Durchführung der Liquidation erforderlich sind, ihrer Natur nach jedoch nicht von den Liquidatoren vorgenommen werden können.</p> <p>Die Generalversammlung behält das Recht zur Genehmigung der Liquidationsrechnung und zur Erteilung der Entlastung an die Liquidatoren.</p> <p>Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden unter die Aktionäre nach Massgabe der einbezahlten Beträge verteilt.</p> <p>Die Verteilung darf jedoch frühestens nach Ablauf eines Jahres vollzogen werden, von dem Tage an gerechnet, an dem der Schuldenruf zum dritten Mal ergangen ist.</p> <p>Eine Verteilung darf bereits nach Ablauf von drei Monaten erfolgen, wenn ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen bestätigt, dass die Schulden getilgt sind und nach den Umständen angenommen werden kann, dass keine Interessen Dritter gefährdet werden.</p>	<p><b>Verfahren</b></p>	<p><b>Artikel 387</b> [Keine Änderung im Text]</p>
<p><b>VII. TITEL: BEKANNTMACHUNGEN</b></p>	<p><b>VII. TITEL: BEKANNTMACHUNGEN</b></p>	
<p><b>Artikel 38</b> Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt, soweit das Gesetz nicht zwingend eine schriftliche Mitteilung verlangt.</p>	<p><b>Publikationsorgan der Gesellschaft</b></p>	<p><b>Artikel 398</b> [Keine Änderung im Text]</p>